

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 41

ausgegeben am 1. Februar 2017

Gesetz

vom 1. Dezember 2016

über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz;
NSchG)

Art. 13 Abs. 1a und 4

1a) Sind Eingriffe nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vor, so können vom Verursacher Ersatzmassnahmen verlangt werden, welche die Naturwertverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszugleichen vermögen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 72/2016 und 146/2016

4) Die Bewilligung kann befristet erteilt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 25 Einleitungssatz und Bst. a

Im Sinne dieses Abschnitts sind:

- a) Pflanzen: wildwachsende Pflanzen, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildwachsender Arten sowie Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildwachsender Arten sowie ohne weiteres erkennbare sonstige Teile wildwachsender Arten und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Als Pflanzen im Sinne dieses Abschnitts gelten auch Pilze und Flechten;

Art. 26

Allgemeine Schutzbestimmungen für Pflanzen- und Tierarten

1) Es ist verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen zu wirtschaftlichen Zwecken oder in grösseren Mengen der Natur zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder grundlos zu beschädigen;
- b) wildlebende Tiere unnötig zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen.

2) Nicht einheimische Pflanzen und Tiere dürfen nicht in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

3) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagd-, Fischerei- und Tierschutzgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

4) Die Bekämpfung von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten richtet sich nach den Bestimmungen der Organismengesetzgebung.

Art. 27

Unterschutzstellung von Pflanzen- und Tierarten

1) Die Regierung stellt mit Verordnung bestimmte Pflanzen und nicht jagdbare Tiere und Populationen solcher Arten unter spezifischen Schutz, soweit dies erforderlich ist wegen:

- a) der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch menschliche Einwirkungen; oder
- b) der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel.

2) Bei der Unterschutzstellung wird zwischen geschützten und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten unterschieden.

3) Spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten sind auch die in für Liechtenstein anwendbaren internationalen Artenschutzübereinkommen als gefährdet eingestuften Pflanzen- und Tierarten.

Art. 28

Besondere Bestimmungen zum Umgang mit spezifisch geschützten Pflanzen- und Tierarten

1) Es ist vorbehaltlich Art. 28a und 28b verboten:

- a) Pflanzen der spezifisch geschützten Arten oder einzelne Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureissen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
- b) Tieren der spezifisch geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- c) Tiere der spezifisch geschützten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- d) frische oder getrocknete Pflanzen der spezifisch geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse und lebende oder tote Tiere der spezifisch geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen.

2) Die Bestimmungen der Jagd- und Fischerei- sowie Tierschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Sachüberschrift vor Art. 28a

Ausnahmen

Art. 28a

a) bei geschützten Pflanzen- und Tierarten

1) Bei geschützten Pflanzen- und Tierarten kann das Amt für Umwelt Ausnahmen von den Verboten nach Art. 28 anordnen oder gestatten, soweit die Population einer Pflanzen- oder Tierart in ihrem Bestand nicht gefährdet wird. Die Ausnahmen können befristet und örtlich begrenzt werden.

2) Ausnahmen können insbesondere zu folgenden Zwecken angeordnet oder gestattet werden:

- a) zu Forschungs-, Lehr- und Unterrichtszwecken;
- b) zur Durchführung von Arterhaltungsmassnahmen;
- c) zur Abwendung von Gefahren.

3) Die Ausnahmen haben den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen sowie den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten oder Formen Rechnung zu tragen.

4) Die Haltung und Pflege gefangener wildlebender Tiere richtet sich nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 28b

b) bei streng geschützten Pflanzen- und Tierarten

1) Bei streng geschützten Pflanzen- und Tierarten kann das Amt für Umwelt befristete und örtlich begrenzte Ausnahmen von den Verboten nach Art. 28 zu folgenden Zwecken anordnen oder gestatten:

- a) zum Schutz von Pflanzen und Tieren;
- b) zur Verhütung einer erheblichen Gefährdung von Menschen;
- c) zur Verhütung von grossen Schäden an Nutztierbeständen, Kulturen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;

- d) im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit;
- e) zu Forschungs-, Lehr- und Unterrichtszwecken;
- f) zur Durchführung von Arterhaltungsmassnahmen.

2) Ausnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn:

- a) die betroffene Population einer Pflanzen- oder Tierart in ihrem Bestand nicht gefährdet wird; und
- b) es keine andere befriedigende Lösung gibt.

3) Das Amt für Umwelt kann mit der Durchführung von Massnahmen nach Abs. 1 sachkundige Dritte beauftragen. Diese werden angemessen entschädigt.

4) Die Haltung und Pflege gefangener wildlebender Tiere richtet sich nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 28c

Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten

1) Zur Verhütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten sind zumutbare Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen umfassen insbesondere:

- a) technische Massnahmen;
- b) Herdenschutzmassnahmen.

2) Das Land kann Massnahmen nach Abs. 1 finanziell unterstützen.

3) Der Schaden, den bestimmte spezifisch geschützte Tierarten anrichten, kann vom Land vergütet werden, sofern:

- a) es sich nicht um Bagatellschäden handelt; und
- b) zur Schadensverhütung Massnahmen nach Abs. 1 getroffen worden sind.

4) Die Vergütungen sind subsidiär zu Versicherungsleistungen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie bestimmt insbesondere:

- a) die Massnahmen zur Schadensverhütung;
- b) die finanzielle Beteiligung an Massnahmen zur Schadensverhütung;

- c) die spezifisch geschützten Tierarten, für die eine Schadensvergütung ausgerichtet wird;
- d) die Schäden, für die eine Vergütung ausgerichtet wird;
- e) die Höhe der Schadensvergütung.

Art. 28d

Managementkonzepte

1) Bei Bedarf erarbeitet das Amt für Umwelt unter Einbezug der betroffenen Kreise Managementkonzepte für spezifisch geschützte Tierarten, die die Schutzanliegen in Einklang bringen mit dem Ziel, Schäden und Konflikte in Grenzen zu halten.

2) Die Managementkonzepte bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 29 Abs. 2

2) Wer lebende Pflanzen oder Tiere der spezifisch geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, ist verpflichtet, ihre Herkunft nachzuweisen. Dies gilt auch für die Entwicklungsformen dieser Arten, für die im Wesentlichen vollständig erhaltenen, toten Pflanzen oder Tiere dieser Arten sowie für die ohne weiteres erkennbaren Teile von Pflanzen oder Tieren dieser Arten und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d, m und y sowie Abs. 2

- 1) Der Regierung obliegen insbesondere:
- d) die im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgende Erteilung einer Bewilligung für Eingriffe (Art. 13);
 - m) die Genehmigung von Managementkonzepten (Art. 28d Abs. 2);
 - y) Aufgehoben

2) Die Regierung kann mit Verordnung Geschäfte nach Abs. 1 Bst. d, e, h, p, q, r, s, t, u, v und w dem Amt für Umwelt zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 32

Kommission für Natur- und Landschaftsschutz

1) Die Regierung bestellt für die Dauer von vier Jahren eine Kommission für Natur- und Landschaftsschutz. Diese besteht aus einem Vertreter des Amtes für Umwelt als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Gemeinden und der Bürgergenossenschaften, drei Vertretern privater Naturschutzorganisationen, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Landschaftsplaner.

2) Die Kommission berät die Regierung in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere bei der Ausarbeitung von Durchführungsverordnungen sowie der Erarbeitung von Konzepten.

Art. 36a

Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten

Beim Vollzug dieses Gesetzes arbeiten die zuständigen Organe bei Bedarf mit den Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten zusammen.

Art. 43a

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die entsprechende Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

2) Die Regierung, die Gemeinden und das Amt für Umwelt ordnen die zwangsweise Durchsetzung der von ihnen erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen und nötigenfalls die ersatzweise Ausführung anstelle und auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten an.

Art. 46

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umwelt kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Beschwerdeverfahren kann die blossе Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden.

Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, f und h sowie Abs. 3 und 4

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:

- b) behördlich verfügte Ersatzmassnahmen nicht trifft (Art. 13 Abs. 1a);
- f) gegen die Verbote für spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten verstösst (Art. 28);
- h) den Herkunftsnachweis für lebende Pflanzen und Tiere der spezifisch geschützten Arten nicht erbringt (Art. 29 Abs. 2);

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

4) Wenn neben einer Übertretung nach Abs. 1 zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches oder ein Tatbestand, welcher aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte fällt, erfüllt ist, sind die ordentlichen Gerichte auch Strafbehörde bei Übertretungen nach Abs. 1.

Art. 51 Abs. 1

1) Lebewesen und Gegenstände, auf die sich eine Widerhandlung bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Widerhandlung verwendet worden sind, sind von den zuständigen Strafbehörden einzuziehen.

Art. 51a

Strafverfahren

1) Das Strafverfahren richtet sich vor den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, ansonsten nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 53 Bst. h^{bis}

h^{bis}) die Schadensverhütung und die Schadensvergütung (Art. 28c);

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef